Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.
(2) Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 2 Zulassung und Anmeldevoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studium ist die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung Voraussetzung.
In den Lehramtsstudien, dem Studium Architektur und dem Studium Industrial Design ist zusätzlich die allgemeine und besondere Universitätsreife nachzuweisen. Für Masterstudien gelten die studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.
(2) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat maximal 20 Monate Gültigkeit. Das Studium muss jeweils innerhalb der Inskriptionsfrist begonnen werden, wodurch sich diese Frist auch verkürzen kann. Bei Exmatrikulation kann dasselbe Studium innerhalb einer Frist von 20 Monaten wieder aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Wiederaufnahme dieses Studiums eine neuerliche Zulassungsprüfung abzulegen.
(3) Die Zulassungsprüfung in künstlerischen Studien kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Vor Beginn des 3.Semesters müssen jedenfalls ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sein. Daraus leitet sich für Studierende jedoch nicht das Recht ab, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache zu konsumieren.
(4) Das Bachelor-Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester. Wenn wesentliche Teile der Studieneingangsphase auf dem Wege der Anrechnung vorweg anerkannt werden, kann in Ausnahmefällen eine Inskription auch im Sommersemester genehmigt werden.

§ 3 Gliederung von Studien

(1) Bachelor- und Masterstudien sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist.
(3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Fremdsprachen

(1) Im Curriculum oder Studienplan kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.
(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand diese Fremdsprache ist.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das ufg-online, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blockveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6 Prüfungsarten

(1) Modulprüfungen sind Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Die Form der Prüfung wird im Curriculum festgelegt.
(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat geeignete Personen als Prüferinnen oder Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen.

Kombinierte Modulprüfungen:
Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen:
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
(2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.
(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang des nächsten Semesters stattzufinden. Darüber hinaus ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre berechtigt, weitere Prüfungstermine festzulegen. Die Festlegung der Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung ins ufg-online festzulegen.
(4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, künstlerischer oder mündlicher, im Rahmen der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.
(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das ufg-online bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere

Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende künstlerisch oder schriftliche Arbeit (Semesterarbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines künstlerisch oder schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30.Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30.November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Lehrgangsprüfungen:

(1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

§ 7 Kommissionelle Abschlussprüfungen

(1) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat zur Abhaltung von Kommissionen Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen Universitäts-lehrerinnen und Universitätslehrer mit venia docendi (Universitäts-professorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs.2 Z 1 UG 2002 sowie die in § 94 Abs.2 Z 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von kommissionellen Bachelor-Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs.1 gleichwertig ist.

(3) Bei Bedarf ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs.2 Z 2 UG 2002 und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
(4) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre legt fest, ob die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Masterarbeit dem Master- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung, der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung angehören.

§ 8 Rigorosen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat zur Abhaltung von Rigorosen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit venia docendi (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs.2 Z 1 UG 2002 sowie die § 94 Abs.2 Z 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

§ 9 Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Abschlussprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre festgesetzten und verlautbarten Anmeldefristen bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre im Wege der zuständigen zentralen Fachabteilung zu kommissionellen Abschlussprüfungen (§ 7 Abs.1) anzumelden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben.
(2) Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.
(3) Die Studierenden sind berechtigt bei der Anmeldung Wünsche
   a) zum Termin der Prüfung
   b) zur Person der Prüferin/des Prüfers gemäß § 59 ABs.1 Z 13 UG 2002
   c) zu einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs.1 Z 12 UG 2002
   bekannt zu geben.

(4) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre legt die Rahmentermine für kommissionelle Abschlussprüfungen im Sinne des § 59 Abs.3 UG fest. Bei sonstigen Terminwünschen ist auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen.
(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der konkrete Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens eine Woche vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

§ 10 Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung
(1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.
(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer Modul- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.
(3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs.2 abgemeldet zu haben oder ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

Abweichende Prüfungsmethoden:
(1) Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen auf eine abweichende Prüfungsmethode (§59 Abs. 1 Z 12 UG 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind.

Ablauf der Prüfung:
(1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die

Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(4) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen können im Curriculum getroffen werden.

(5) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(7) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das ufg-online.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

§ 12 Diplom- und Masterarbeiten

(1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 UG 2002, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der Kunstuniversität Linz habilitierten Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
Zur Beurteilung und Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten für das jeweilige Fach sind weiters berechtigt die MitarbeiterInnen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die nach Art. VI Abs.12 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 148/1988 die der Habilitation gleich zu wertende künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung erworben haben und gemäß § 170 Abs.4 BDG in die Verwendungsgruppe der UniversitätsdozentInnen überstellt wurden.

(2) Darüber hinaus ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre bei künstlerischen und wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten berechtigt, geeignete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Vizerektorin/der Vizerektor hat vor der Betrauung zu prüfen, ob die fachliche Eignung für die spezielle Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vorliegt.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- und Masterarbeiten der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder die Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die der Master- bzw. Diplomarbeit/Prüfung zugeordneten ECTS Punkte sind in zwei Teilen zu vergeben. 14 ECTS Punkte davon sind für ein Kolloquium zur Abschlussarbeit, welches Voraussetzung für den Antritt zur Master- oder Diplomprüfung ist und mit teilgenommen oder nicht teilgenommen beurteilt wird, zu vergeben. Die restlichen Punkte werden für die künstlerisch schriftliche Arbeit bzw. kommissionelle Prüfung vergeben, die wie im

Curriculum beschrieben zu beurteilen ist und über die Abschlussnote entscheidet.

(6) Bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten ist die Betreuerin/der Betreuer des künstlerischen Teils aus der Personengruppe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu wählen. Nach Maßgabe des jeweils geltenden Curriculums ist eine weitere Betreuerin/ ein weiterer Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach heranzuziehen. Dafür sind Personen gemäß Abs. 1 geeignet bzw. können Personen gemäß Abs.2 nach Prüfung der formalen Kriterien betraut werden.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 13 Dissertationen

Dieser Teil gilt für die eingerichteten PhD Studien. Für die übrigen Doktoratsstudien ist bis zu deren Auslaufen die davor geltende Fassung anzuwenden.

PhD Kommission:

Zur Beratung in allen Fragen des PhD Studiums setzt die Universität eine eigene PhD Kommission ein. Die PhD Kommission wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung bestellt und besteht aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung als Vorsitzende/m und acht vom Senat der Kunstuniversität vorgeschlagenen Mitgliedern mit venia docendi, wobei darauf zu achten ist, dass pro Institut mindestens ein Mitglied in die PhD Kommission nominiert wird und mindestens drei VertreterInnen wissenschaftlicher Fächer in dem Gremium vertreten sind. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und ein/e VertreterIn der Doktoratsstudierenden sind beratende und kontrollierende Mitglieder ohne Stimmrecht. Beschlussfähigkeit besteht ab einer Anwesenheit von drei stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern.

Zulassung und Anmeldevoraussetzungen:

Der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom-, MA- oder Doktoratsstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung. Die Facheinschlägigkeit bzw. eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen (§76 UG) stellt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre fest. Studierende sind berechtigt, eine/n UniversitätslehrerIn mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Dazu hat die/der Studierende der/m potentiellen BetreuerIn ein schriftliches Exposé vorzulegen, das Erläuterungen zu folgenden wesentlichen Aspekten enthalten muss:

- Kontext der Forschung, der für das beantragte Projekt relevant ist

- Projektziele
- Methodik
- Aktualität und wissenschaftliches bzw. künstlerisches Innovationspotenzial
- Verzeichnis projektrelevanter Literatur bzw. künstlerischer Arbeiten

Das Thema der Dissertation ist auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit der/dem BetreuerIn festzulegen. Die Betreuung durch mehrere befugte Personen ist zulässig. Betreuungszusage und schriftliches Exposé sind bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre einzureichen und bilden die Grundlage für die Zulassung zum PhD Studium.

Betreuungsvereinbarung:

(1) Die Zulassung zum PhD Studium ist Voraussetzung für den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des PhD Studiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert.

(2) Die Betreuungsvereinbarung ist zwischen der/dem DoktorandIn und der/dem BetreuerIn im Laufe des ersten Studiensemesters abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der sich dabei auf Empfehlungen der PhD Kommission stützt.

(3) UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG, emeritierte UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 UG, Universitäts-professorInnen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 UG angeführten UniversitätsdozentInnen sowie an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz habilitierte PrivatdozentInnen (§ 102 UG) sind berechtigt, aus dem Fach der Lehrbefugnis als BetreuerInnen für DoktorandInnen zu agieren.

(4) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, auch Personen die nicht an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschäftigt sind, als BetreuerIn zu bestellen. Die/der BetreuerIn muss aber in jedem Fall über eine venia docendi oder eine vergleichbare künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsqualifikation verfügen.

(5) Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

a. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
b. die Namen der Betreuerin/des Betreuers;
c. das Thema der Dissertation;
d. Sprache in der die Dissertation verfasst wird (Deutsch oder Englisch)
e. ein Exposé zum Forschungsvorhaben;
f. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
g. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
h. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen BetreuerIn und DoktorandIn;
i. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Der Studienfortschritt wird von der/dem zuständigen BetreuerIn kontinuierlich evaluiert. Am Ende jedes Semesters, mit Ausnahme des ersten und letzten Semesters, ist von der Doktorandin/von dem Doktoranden ein

Forschungsbericht zu erstellen und der/dem BetreuerIn zu übermitteln. Der Forschungsbericht muss sich auf den Fortschritt des Forschungsprojekts und die Studienaktivitäten der/des DoktorandIn beziehen. Der Forschungsbericht ist von der/dem BetreuerIn per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls kommentiert an die PhD Kommission weiterzuleiten.

(7) Wesentliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre.

Dissertation (PhD Thesis):

(1) Die abgeschlossene Dissertation ist auf Empfehlung der/des BetreuerIn bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre in vierfacher Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. Die PhD Kommission empfiehlt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre daraufhin eine/n externe/n BeurteilerIn. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre legt die Dissertation daraufhin der/dem BetreuerIn und der/dem externe/n BeurteilerIn vor, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

(2) UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG, emeritierte UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 UG, UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 UG angeführten UniversitätsdozentInnen sowie an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz habilitierte PrivatdozentInnen (§ 102 UG) sind berechtigt, aus dem Fach der Lehrbefugnis Dissertationen zu beurteilen.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, auch Personen die nicht an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschäftigt sind, als BeurteilerIn zu bestellen. Die/der BeurteilerIn muss aber in jedem Fall über eine venia docendi oder eine vergleichbare künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsqualifikation verfügen.

(4) Für die Beurteilung ist eine Notenskala von 1 bis 5 zu verwenden, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Beurteilung entspricht.

(5) Beurteilt eine oder einer der beiden BeurteilerInnen die Dissertation mit 5, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine/n dritte/n BeurteilerIn heranzuziehen, die oder der zumindest einem verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(6) Gelangen die BeurteilerInnen zu keinem einstimmigen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der BeurteilerInnen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei eine Ergebnis, das großer als x,5 ist, aufzurunden. Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann auszusprechen, wenn mindestens zwei der drei BeurteilerInnen zu einem positiven Einzelurteil gelangen.

Verteidigung (Defensio):

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller in der Betreuungsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine öffentliche kommissionelle

Abschlussprüfung (Verteidigung/Defensio) abzulegen. Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre bestellt zur Abhaltung der Verteidigung (Defensio) auf Vorschlag der PhD Kommission das Prüfungskomitee. Das Prüfungskomitee besteht aus der/dem BetreuerIn, der/dem externen BeurteilerIn und zwei weiteren Mitgliedern mit venia docendi oder externen ExpertInnen mit vergleichbarer Qualifikation. Das Prüfungskomitee wählt mit einfacher Mehrheit selbst eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die DoktorandInnen sind berechtigt, sich innerhalb der von der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre festgesetzten Anmeldefrist bei der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre im Wege der Rechts- und Studienabteilung zur Verteidigung (Defensio) anzumelden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die DoktorandInnen die Anmeldevoraussetzungen vollständig nachgewiesen haben.

(4) Die DoktorandInnen sind berechtigt bei der Anmeldung Wünsche zu
a) dem Termin der Verteidigung (Defensio)
b) der Person der Prüfer
bekannt zu geben

(5) Bei Terminwünschen ist auf die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Verteidigung (Defensio) bedacht zu nehmen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungskomitees sowie der Prüfungstermin ist der/dem Doktorandin/en spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Verteidigung (Defensio) in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist dem Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

(7) Die DoktorandInnen sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen ist notwendig, unbegründetes Fernbleiben von der Prüfung hat eine negative Beurteilung zur Folge.

(8) Wenn die/der DoktorandIn die Verteidigung (Defensio) ohne wichtigen Grund abbricht, ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Antrag der/des Doktorandin/en mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

(1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio den zuständigen studienrechtlichen Organen und den Mitgliedern des Prüfungssenats auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.
(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

§ 15 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.
(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten künstlerischen und wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nach Rücksprache mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.
(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wieder aufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs.2 entsprechend.

§ 16 Akademischer Grad

Die an der Kunstuniversität Linz eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs.1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt und sind im Curriculum anzuführen.

§ 17 Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung:

(1) Das Rektorat hat Studierende der Kunstuniversität Linz auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Kunstuniversität Linz auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
- eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs.1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.
- Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs.2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein evtl. Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

§ 18 Akademische Feiern

Die Durchführung der akademischen Feiern zur Verleihung der akademischen Grade regelt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre im Einvernehmen mit dem Rektorat.